

IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag vom 2. März 2026

Hüppi-Gommiswald

Art. 8 Abs. 1:

Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen ~~und gelten als verkehrsorientierte Strassen.~~
Strassen, die dem überörtlichen Verkehr dienen, gelten generell als verkehrsorientierte Strassen.

Begründung:

Die Klassierung und die Funktion von Gemeindestrassen 1. Klasse sind nicht in jedem Fall das Gleiche und dürfen nicht pauschal über einen Leisten geschlagen werden. Massgebend ist nicht die Klassierung, sondern die Funktion der Gemeindestrasse 1. Klasse.

Es gibt in fast jeder Gemeinde Gemeindestrassen 1. Klasse oder Teile davon, die keine verkehrsorientierte Funktion haben.

Auf Gemeindestrassen 1. Klasse mit nur örtlicher Funktion würden mit dieser Gesetzesanpassung neue, zusätzliche Schwierigkeiten bei den Grundstücksausfahrten (Sichtzonen, Dimensionierung von Grundstückszufahrten u.ä.) und damit bei der Bebauung von Grundstücken entstehen.

Die generelle Bezeichnung von Gemeindestrassen 1. Klasse per Gesetz als «verkehrsorientiert» ist deshalb zu pauschal und nicht zweckdienlich.